

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen

IV B - TLSD 3400 + 5153



Bearbeiterin

Frau Beiersdorf / IV B 11

Zimmer 3067

Telefon (030) 9020 - 3054

Telefax (030) 902028 – 3054

E-Mail petra.beiersdorf@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1

VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Datum 21. August 2017



Reformationsstadt Europas
Cité européenne de la Réforme
European City of the Reformation



Rundschreiben SenFin IV Nr. 34/2017

**Sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtliche Bewertung der Abgeltung von
Urlaubsansprüchen bei Tod einer/s Beschäftigten**

Inhalt:

Informationen für den Personalservice

Beschluss der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.04.2016:
bis auf Weiteres keine beitragsrechtlichen Auswirkungen aufgrund der EuGH- /
BAG-Rechtsprechung



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August
2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

I. Allgemeines

Die Frage nach Urlaubsabgeltungsansprüchen bei Tod einer/s Beschäftigten war in der Vergangenheit häufig Gegenstand von Gerichtsverfahren. Kläger waren die Erben der Verstorbenen, welche die Ansprüche verfolgten. Sowohl das Bundesarbeitsgericht (BAG) als auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) beschäftigten sich daher mit der Fragestellung, ob die Urlaubstage ausgezahlt werden können.

Mit Rundschreiben SenFin IV Nr. 27/2016 wurden die Dienststellen in dem Kontext über Änderungen im Arbeitsmaterial zu § 26 TV-L informiert. Diesbezüglich wird unter Pkt. 2.7.1. zur Vererbbarkeit von Urlaubsansprüchen (Abs. 3) Folgendes ausgeführt: Wird das Beschäftigungsverhältnis durch den Tod einer/eines Beschäftigten beendet, so ist ein im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch zustehender und nicht gewährter Urlaubsanspruch als Abgeltungsanspruch und somit als reine Geldforderung vererbbar (vgl. Urteil des EuGH vom 12. Juni 2014 Rs. C-118/19). Dies gilt auch, wenn eine Beschäftigte/ein Beschäftigter verstirbt, nachdem der Abgeltungsanspruch bereits entstanden ist, also nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (vgl. BAG-Urteil vom 22.9.2015 - 9 AZR 170/14 -).

II. Sozialversicherungsrechtliche Bewertung

Bereits 1986 vertraten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (SV) die Auffassung, dass Leistungen des Arbeitgebers zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen bei Tod der/des Arbeitnehmerin/s **nicht** dem **sozialversicherungsrechtlich** relevanten **Arbeitsentgelt** zuzuordnen sind. Dieser Grundsatz wurde von den Spitzenorganisationen in einer damaligen Besprechung entsprechend festgelegt.

Im Kontext der jüngsten EuGH- und BAG-Rechtsprechung haben sich die SV-Spitzenorganisationen zwischenzeitlich damit befasst, ob an der **bisherigen** sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Abgeltungen von Urlaubsansprüchen bei Tod der/s Beschäftigten festgehalten werden kann.

In ihrer Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 20.04.2016 legten die SV-Spitzenverbände fest, es an der bisherigen Rechtsauffassung bis auf Weiteres zu belassen und den Ausgang noch anhängiger Revisionsverfahren beim BAG (9 AZR 196/16 und 9 AZR 45/16) abzuwarten. Erst danach werden sich die SV-Spitzenorganisationen gegebenenfalls zu möglichen Auswirkungen der Urteile auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung positionieren.

Demzufolge ändert sich für die **Arbeitgeber vorläufig** an der bisherigen beitragsrechtlichen Behandlung von Urlaubsabgeltungen bei Tod der/s Beschäftigten nichts. Es gilt unabhängig von den o. g. Urteilen des EuGH und des BAG weiterhin: Urlaubsabgeltungen nach Beendigung der Beschäftigung durch Tod der/des Arbeitnehmerin/s zählen **nicht zum sozialversicherungsrechtlich relevanten Arbeitsentgelt** im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV – und sind somit bis auf Weiteres **nicht beitragspflichtig**.

III. Steuerrechtliche Bewertung

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die erst nach dem Tod des ursprünglich Bezugsberechtigten zufließen, sind - unabhängig vom Rechtsgrund der Zahlungen - als **Einkünfte des Erben** anzusehen und nach dessen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) zu versteuern. Für die Entstehung der Steuerschuld bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit kommt es allein auf den Zeitpunkt des Zuflusses an. Die Vereinfachungsregelung, nach der der Arbeitgeber den Arbeitslohn im bzw. für den Sterbemonat nach den ELStAM des Verstorbenen abrechnen kann, greift nicht, da es sich bei den Urlaubsabgeltungen nicht um laufenden Arbeitslohn handelt.

Im Auftrag

Mayr